



**Deutsche
Beteiligungs AG**

Einladung und Tagesordnung zur Hauptversammlung 2025





Deutsche Beteiligungs AG
Frankfurt am Main

WKN A1TNUT
ISIN DE000A1TNUT7

Einberufung der Hauptversammlung

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 63ee291881f1ee11b53100505696f23c

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, den 27. Mai 2025, 10:00 Uhr (MESZ)**, im Radisson Blu Hotel Frankfurt, Franklinstraße 65, 60486 Frankfurt am Main, Ballsaal Dow Jones, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse der Deutschen Beteiligungs AG zum 30. September 2024 und zum 31. Dezember 2024, der gebilligten Konzernabschlüsse zum 30. September 2024 und zum 31. Dezember 2024 und der zusammengefassten Lageberichte der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns mit den erläuternden Berichten des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB und der Berichte des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024 sowie für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und mündlich erläutert. Der Aufsichtsrat hat die für das Geschäftsjahr 2023/2024 und für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse gebilligt. Die Jahresabschlüsse sind damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen.

2. Beschlussfassungen über die Verwendung des Bilanzgewinns

2.1. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023/2024 der Deutschen Beteiligungs AG in Höhe von 281.616.201,07 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 1,00 Euro je dividendenberechtigte Aktie, insgesamt	18.028.705,00 Euro
---	--------------------

Vortrag auf neue Rechnung	263.587.496,07 Euro
---------------------------	---------------------

Bilanzgewinn	281.616.201,07 Euro
---------------------	----------------------------

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt 776.287 eigene Aktien, die von der Gesellschaft am 25. Februar 2025 gehalten wurden und die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Da sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms verändern wird, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der eine unveränderte Dividende von 1,00 Euro je dividendenberechtigte Aktie sowie einen entsprechend angepassten Ausschüttungsbetrag und Gewinnvortrag vorsieht.

2.2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024

Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 einen Bilanzgewinn in Höhe von 282.319.461,73 Euro aus. In diesem Betrag ist noch der gesamte Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023/2024 in Höhe von 281.616.201,07 Euro enthalten, da die Hauptversammlung der Gesellschaft noch nicht über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023/2024 entschieden hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 der Deutschen Beteiligungs AG in Höhe von 282.319.461,73 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,25 Euro je dividendenberechtigte Aktie, insgesamt	4.507.176,25 Euro
---	-------------------

Vortrag auf neue Rechnung (in dem Vortrag auf neue Rechnung rechnerisch berücksichtigt ist eine Dividende von 1,00 Euro je dividendenberechtigter Aktie (insgesamt 18.028.705,00 Euro) gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag unter Tagesordnungspunkt 2.1)	259.783.580,48 Euro
---	---------------------

Bilanzgewinn	282.319.461,73 Euro
---------------------	----------------------------

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt 776.287 eigene Aktien, die von der Gesellschaft am 25. Februar 2025 gehalten wurden und die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Da sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms verändern wird, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der eine unveränderte Dividende von 0,25 Euro je dividendenberechtigte Aktie sowie einen entsprechend angepassten Ausschüttungsbetrag und Gewinnvortrag vorsieht.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 2.1 und Tagesordnungspunkt 2.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen, wobei der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2.2 unter die Bedingung der Annahme des zu Tagesordnungspunkt 2.1 unterbreiteten Beschlussvorschlags gestellt wird.

Die Ansprüche auf die Dividende sind jeweils am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag, das heißt am 30. Mai 2025, fällig.

3. Beschlussfassungen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

3.1. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3.2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 3.1 und Tagesordnungspunkt 3.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

4. Beschlussfassungen über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

4.1. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4.2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 4.1 und Tagesordnungspunkt 4.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

5. Beschlussfassungen über die Billigung der Vergütungsberichte

5.1. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat haben über die im Geschäftsjahr 2023/2024 jedem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind über die Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu billigen.

5.2. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024

Vorstand und Aufsichtsrat haben über die im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 jedem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG einen

Vergütungsbericht erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden.

Der Vergütungsbericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 zu billigen.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 5.1 und Tagesordnungspunkt 5.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

6. Beschlussfassung über eine Neuregelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Beteiligungs AG wurden zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Februar 2020 angepasst und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 bestätigt, so dass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat die derzeit geltende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie das bestehende System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder überprüft. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats und unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsvergütungen vergleichbarer Unternehmen soll die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder, die seit 2020 unverändert ist, moderat angepasst und das Vergütungssystem entsprechend modifiziert werden. Die Basisvergütung soll 75.000,00 Euro statt bisher 60.000,00 Euro betragen und bei der Ausschussvergütung wird künftig zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Präsidialausschuss differenziert.

Das neue Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder ist nachstehend unter Ziffer I. dargestellt und über die Website der Gesellschaft unter <https://www.dbag.de/hv-2025> verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Februar 2020 festgelegte und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 bestätigte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wie folgt neu festgelegt:

aa) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Die feste jährliche Vergütung („Basisvergütung“) beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 75.000,00 Euro. Neben die Basisvergütung tritt eine Zusatzvergütung für die Übernahme folgender Funktionen:

- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,0-Fache der Basisvergütung. Der Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird beim Aufsichtsratsvorsitzenden nicht gesondert vergütet.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von 25.000,00 Euro, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von 10.000,00 Euro.
- Der Vorsitzende des Präsidiums erhält zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von 15.000,00 Euro, jedes andere Mitglied des Präsidiums zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von 5.000,00 Euro.

bb) Die Vergütung ist mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

cc) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft hat zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit deckt.

b) Das der vorstehenden Vergütungsregelung gemäß lit. a) zugrunde liegende und nachfolgend unter Ziffer I. dargestellte Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder wird beschlossen.

I. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen entfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütung sowie finanzielle oder nichtfinanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Damit wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist, am besten Rechnung getragen.

Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt. Die Vergütungsstruktur entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Die Vergütung ist mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der Deutschen Beteiligungs AG durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden von der Verwaltung regelmäßig überprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung bzw. dem Vergütungssystem sehen, werden sie der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre ein Beschlussvorschlag über die Vergütung einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems unterbreitet.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet. Bei der Mandatierung externer Vergütungsberater wird auf deren Unabhängigkeit geachtet.

II. Information zur derzeit geltenden Vergütung des Aufsichtsrats

Die derzeit geltende, von der Hauptversammlung am 20. Februar 2020 festgelegte und am 25. Februar 2021 bestätigte Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Beteiligungs AG lautet wie folgt:

a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Die feste jährliche Vergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 60.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,0-Fache und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das 1,5-Fache dieses Betrags. Die Mitgliedschaft im Präsidium und im Prüfungsausschuss wird zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung mit dem 0,25-Fachen, der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit dem 0,5-Fachen dieses Betrags berücksichtigt.

Unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Ausschüssen und einer Funktion als deren Vorsitzender erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats maximal das 2,0-Fache der festen jährlichen Vergütung und der stellvertretende

Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses maximal das 1,5-Fache der festen Vergütung.

b) Die Vergütung ist mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

c) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft hat zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit deckt.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hendrik Otto, Dr. Jörg Wulfken und Axel Holtrup enden mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2025. Der Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2025 folgende Personen jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

7.1. Herr Dr. Hendrik Otto, wohnhaft in Düsseldorf, Rechtsanwalt und Berater bei Egon Zehnder International GmbH, Düsseldorf

7.2. Herr Dr. Jörg Wulfken, wohnhaft in Bremen, Rechtsanwalt und Partner bei Figura Müffelman & Partner Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

7.3. Herr Axel Holtrup, wohnhaft in Cobham, Vereinigtes Königreich, selbständiger Investor

Die Wahlvorschläge stützen sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses. Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele und streben die weitere Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Das Kompetenzprofil und die Zielzusammensetzung des Aufsichtsrats sind in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 wiedergegeben, die über die Website der Gesellschaft unter <https://www.dbag.de/investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung> abrufbar ist.

Die Zuordnung der im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats genannten Qualifikationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten ergibt sich aus der Qualifikationsmatrix, die Bestandteil der vorgenannten Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Dr. Hendrik Otto hat für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat seine Bereitschaft erklärt, erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Die Lebensläufe der Kandidaten sowie weitere ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 finden sich nachfolgend unter II. 1.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 und des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

8.1 Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main,

- a) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 und
- b) zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2025, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind,

zu wählen.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) auferlegt wurde.

8.2 Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main, mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive in deutsches Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Der Aufsichtsrat wird angewiesen, den Beschluss nur zu vollziehen, wenn die Gesellschaft nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet ist und diese extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Weitere Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 8 finden sich nachfolgend unter II. 2.

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 8.1 und Tagesordnungspunkt 8.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung am 22. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Februar 2029 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu 13.346.664,34 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024), wurde bislang nicht ausgenutzt. Im Juni 2024 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 100 Millionen Euro gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von einer von der Hauptversammlung am 22. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 13 erteilten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Aufgrund der im Genehmigten Kapital 2024 vorgesehenen Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf zwanzig Prozent des Grundkapitals unter Anrechnung von Aktien, die zur Bedienung von unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind, ist die im Genehmigten Kapital 2024 enthaltene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nahezu vollständig ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund soll das Genehmigte Kapital 2024 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2025 ersetzt werden. Das Genehmigte Kapital 2025 soll wie bisher insgesamt ein Volumen von rund zwanzig Prozent des aktuellen Grundkapitals haben; die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien soll weiterhin auf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals beschränkt sein, und zwar unter

Anrechnung von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund einer anderen Ermächtigung ausgegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2024

Die von der Hauptversammlung am 22. Februar 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Februar 2029 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu 13.346.664,34 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend geregelten neuen genehmigten Kapitals und der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, soweit sie im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt worden ist.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 13.346.664,34 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

— um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

— wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von zwanzig Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

— wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erfolgt;

— soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde;

— wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder

Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss. In dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt fünf Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

— zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, sogenannte Scrip Dividend);

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte Zwanzig-Prozent-Grenze werden angerechnet

— eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie

— neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabepreis, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 die Fassung der Satzung in § 5 entsprechend anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 13.346.664,34 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

— um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

— wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von zwanzig Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausge-

geben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

— wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erfolgt;

— soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde;

— wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss. In dem durch § 204 Abs. 3 Satz 1 AktG zugelassenen Rahmen kann die auf die neuen Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt fünf Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung;

— zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, sogenannte Scrip Dividend);

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte Zwanzig-Prozent-Grenze werden angerechnet

— eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie

— neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabepreis, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 die Fassung der Satzung in § 5 entsprechend anzupassen.“

d) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig oder unmittelbar anschließend das unter lit. b) und c) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2025 und die entsprechende Satzungsänderung eingetragen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, das

Genehmigte Kapital 2025 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft neben dem zu Tagesordnungspunkt 9 unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2024 vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2025 noch über ein Bedingtes Kapital 2024/I in Höhe von 13.346.664,34 Euro zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verfügt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist auf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals begrenzt. Außerdem wird die Gesellschaft über die zu Tagesordnungspunkt 10 unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von zehn Prozent des Grundkapitals verfügen. Auf der Grundlage dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbene eigene Aktien können im selben Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerte eigene Aktien würden auf die vorstehende Kapitalgrenze für Bezugsrechtsausschlüsse aus dem Genehmigten Kapital 2025 ebenfalls angerechnet, wenn dies während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 geschieht.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG kann von der Einberufung an über die Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

eingesehen werden.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Verwendung

Die durch die Hauptversammlung am 28. Februar 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist bis zum 27. Februar 2028 befristet. Auf ihrer Grundlage wurden im Zeitraum vom 5. März 2024 bis einschließlich 18. Februar 2025 788.300 eigene Aktien erworben. Hierdurch und durch das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 20. Februar 2025 beschlossene, laufende Aktienrückkaufprogramm ist bzw. wird die bestehende Ermächtigung weitgehend aufgebraucht.

Die bestehende Ermächtigung soll daher in dem Umfang, in dem sie nicht ausgenutzt worden sein wird, aufgehoben und durch eine neue, auf fünf Jahre befristete, Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 28. Februar 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der Ermächtigung gemäß nachfolgenden lit. b) und c) aufgehoben, soweit sie im Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch nicht ausgenutzt worden ist.

b) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2030 eigene Aktien bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals entfallen.

c) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands

(1) über die Börse oder

(2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten

erfolgen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und nicht mehr als 15 Prozent unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, kann der Erwerb im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, ist insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine kaufmännische Rundung zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien können vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das öffentliche Angebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. b) und c) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch zu folgenden Zwecken, zu verwenden, und zwar:

(1) bei einer Veräußerung gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von zwanzig Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Ebenfalls anzurechnen sind neue Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

(2) gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;

(3) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), im Rahmen derer Aktien der Gesellschaft (auch teil- und wahlweise) zur Erfüllung von Dividendenansprüchen der Aktionäre der Gesellschaft verwendet werden;

(4) zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten, die aufgrund der Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen;

(5) wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft bzw. das Organverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienaussgabe bestehen muss. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt fünf Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von fünf Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben worden sind.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß vorstehend (1) bis (5) in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre verwendet werden. Darüber hinaus ist im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist jedoch insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten eigenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer neuer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus einem genehmigtem Kapital ausgegeben werden oder aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Maßgeblich ist dabei entweder das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder das im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital, je nachdem, welcher Wert geringer ist.

e) Einziehung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zu vorstehender lit. b) und c) erworben werden, ganz oder in Teilen einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital durch die Einziehung nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

f) Ausnutzung in Teilbeträgen und durch abhängige Unternehmen bzw. durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Unternehmen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft neben der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und dem zu Tagesordnungspunkt 9 unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2024 vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2025 noch über ein Bedingtes Kapital 2024/I in Höhe von 13.346.664,34 Euro zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldver-

schreibungen verfügt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist auf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals begrenzt. Unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebene neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 sowie neue Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024/I, die zur Bedienung von unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen eingesetzt würden, würden auf die vorstehend erläuterte Kapitalgrenze von zwanzig Prozent des Grundkapitals für unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendete eigene Aktien angerechnet.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht der Aktionäre beim Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei Verwendung eigener Aktien auszuschließen, kann von der Einberufung an über die Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025>

eingesehen werden.

11. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen und entsprechende Satzungsänderung

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung ist der Vorstand in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der am 28. Februar 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister, also bis zum 3. April 2025, ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll gleichwohl erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Auffassung, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, Hauptversammlungen gegebenenfalls in virtueller Form durchführen zu können, auch um auf unvorhergesehene Ereignisse und rechtliche Beschränkungen reagieren zu können. Der Vorstand wird im Einzelnen nach pflichtgemäßem Ermessen abwägen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre entscheiden, in welchem Format die jeweilige Hauptversammlung durchgeführt werden soll. Bei dieser Entscheidung wird der Vorstand unter anderem das Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Beteiligung der Aktionäre ebenso wie Aufwand und Kosten, Nachhaltigkeitsaspekte, aber auch weitere Aspekte, wie etwa Fragen des Gesundheitsschutzes, berücksichtigen. Auch die anstehenden Tagesordnungspunkte können bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden. So könnten etwa außergewöhnliche Strukturmaßnahmen eher für die Durchführung einer Präsenzhauptversammlung sprechen als regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte. Unabhängig von dem konkreten Format wird der Vorstand sicherstellen, dass die Rechte der Aktionäre gewahrt werden.

Zudem wird der Vorstand für den Fall, dass er zu einer virtuellen Hauptversammlung einlädt, sein Ermessen hinsichtlich der Modalitäten des Fragerechts dahingehend ausüben, dass den Aktionären mindestens ein Fragerecht während der Hauptversammlung im gleichen inhaltlichen Umfang eingeräumt wird, wie es auch bei einer Präsenzhauptversammlung bestehen würde. Die Vorgaben zu Modalitäten der Ausübung des Fragerechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung bleiben hiervon unberührt.

Die Entscheidung des Vorstands zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung soll der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Satzungsermächtigung soll erneut auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Wirksamwerden durch Eintragung in das Handelsregister befristet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 13 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der am 27. Mai 2025 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung dieses Absatzes 2 in das Handelsregister der Gesellschaft ermäch-

tigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung keine Anwendung.“

Im Übrigen bleibt § 13 der Satzung unverändert.

II. Ergänzende Angaben zur Tagesordnung

1. Ergänzende Angaben zu den Wahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 7)

Lebensläufe und Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie Empfehlung C.13 DCGK

Nachfolgend sind die Lebensläufe der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten, die Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer inländischer Unternehmen und in vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen sowie Angaben nach der Empfehlung C.13 DCGK abgedruckt.

1. Dr. Hendrik Otto

Ausgeübter Beruf: Rechtsanwalt und Berater bei Egon Zehnder International GmbH, Düsseldorf

Wohnort: Düsseldorf

Geburtsjahr: 1975

Nationalität: Deutsch

Herr Dr. Otto ist seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG und seit 2020 dessen Vorsitzender. Er ist zudem Mitglied des Prüfungsausschusses und Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

Lebenslauf:

Aktuelle Tätigkeit und beruflicher Werdegang:

Seit 2022: Berater bei Egon Zehnder International GmbH, Düsseldorf

Seit 2020: Aufsichtsratsvorsitzender, Deutsche Beteiligungs AG, Frankfurt am Main

Seit 2006: Rechtsanwalt, Düsseldorf

2014–2022: Mitglied des Vorstands, WEPA SE, Arnsberg

2011–2014: Partner, Gesellschaftsrecht und M&A, Bank- und Finanzrecht, Mayer Brown LLP, Düsseldorf/Berlin/Frankfurt am Main

2010–2011: Advisory Team, Financial Institutions Group (Secondment), HSBC Bank plc, London

2006–2011: Associate Rechtsanwaltskanzlei Mayer Brown LLP, Frankfurt am Main

Ausbildung:

2002–2006: Juristisches Referendariat u.a. in Hamburg, zweites juristisches Staatsexamen in Hamburg, Promotion an der Ruhr-Universität Bochum

1995–2001: Studium der Rechtswissenschaften und erstes juristisches Staatsexamen u.a. in Freiburg und Berlin

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

Weitere wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Keine

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen:

Herr Dr. Hendrik Otto verfügt als Rechtsanwalt und Berater bei Egon Zehnder International GmbH und ehemaliges Mitglied des Vorstands der WEPA SE über Erfahrung im Hinblick auf die operative Leitung eines Unternehmens und Führungserfahrung. Zudem verfügt er aufgrund seiner Zeit bei HSBC Investment Banking, London, über Kenntnisse des Investmentbankings. Daneben bringt er rechtliche Expertise, die er bei seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt erlangt hat, in den Aufsichtsrat ein. Als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG bereichert seine Erfahrung über die Private-Equity-Branche und insbesondere über die Deutsche Beteiligungs AG weiterhin das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats.

Angaben nach Empfehlung C.13 DCGK:

Der Aufsichtsrat sieht Herrn Dr. Otto als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 Abs. 2 DCGK an. Herr Dr. Otto hat nach der Einschätzung des Aufsichtsrats eine ausreichende Distanz und ein unbeeinflusstes Urteilsvermögen gegenüber dem Vorstand, auch wenn er dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Dr. Otto und dem Unternehmen, den Organen der Deutschen Beteiligungs AG und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 DCGK empfiehlt.

2. Dr. Jörg Wulfken

Ausgeübter Beruf: Rechtsanwalt und Partner bei Figura Müffelman & Partner Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Wohnort: Bremen

Geburtsjahr: 1960

Nationalität: Deutsch

Herr Dr. Wulfken ist seit 2020 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG und seit 2022 dessen stellvertretender Vorsitzender. Er ist zudem stellvertretender Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

Lebenslauf:

Aktuelle Tätigkeit und beruflicher Werdegang:

Seit 2025: Partner bei Figura Müffelman & Partner Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Seit 2021: Vorsitzender des Aufsichtsrats der Georgian Credit, Tiflis, Georgien

2020-2024: Partner bei Bruski, Smeets & Lange Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

2012-2020: Mitglied des Aufsichtsrats der Georgian Credit, Tiflis, Georgien

2015-2020: Partner bei PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main

2001-2015: Partner bei Mayer Brown LLP, Frankfurt am Main

2000-2001: Partner bei Clifford Chance, Frankfurt am Main

1993–2000: Direktor bei der Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin

1991–1993: Associate bei Clifford Chance, London, Vereinigtes Königreich

1989–1991: Jurist im Investment Banking der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf

1979–1980: Schiffsausrüster, August Warnecken, Bremen

Ausbildung:

1987–1989: Universität Konstanz, Mitarbeiter am Zentrum für Internationale Wirtschaft und Erlangung des akademischen Grades Doktor der Rechtswissenschaft

1980–1987: Universität Hamburg, Einstufige Juristenausbildung mit Abschluss Volljurist

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Georgian Credit, Tiflis, Georgien (nicht börsennotiert)

Weitere wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- Vorstand der Schröder Wulfken Stiftung, Bremen

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen:

Herr Dr. Jörg Wulfken ist einer der in Deutschland führenden Rechtsanwälte in den Bereichen Finanzierung, Kapitalmarkt und Bankaufsichtsrecht. Zudem verfügt er über operative Bankerfahrung im Investment Banking, insbesondere als Leiter des internationalen Kreditkonsortialgeschäftes der Bankgesellschaft Berlin AG. Als Anwalt hat er u.a. bedeutende Transaktionen für Unternehmen aus der Private-Equity-Branche betreut. Als Partner der PwC arbeitete er an der Schnittstelle zwischen Rechtsberatung, allgemeiner Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung. Aufgrund seiner fachübergreifenden umfassenden Kenntnisse des Bank-, Kapitalmarkt- und Investmentgeschäfts und seiner als Partner einer führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewonnenen Finanzexpertise trägt er zur Verbreiterung und Vertiefung der Kompetenzen des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG bei. Als langjähriger Managing Partner der internationalen Anwaltsfirma Mayer Brown in Deutschland und Mitglied des globalen Management Committee sowie aufgrund der Aufsichtsratsfunktion im georgischen Mikrofinanzinstitut Georgian Credit bringt er zudem einschlägige internationale Managementenerfahrung in die Aufsichtsrats Tätigkeit ein.

Angaben nach Empfehlung C.13 DCGK:

Der Aufsichtsrat sieht Herrn Dr. Wulfken als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 Abs. 2 DCGK an.

Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Dr. Wulfken und dem Unternehmen, den Organen der Deutschen Beteiligungs AG und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 DCGK empfiehlt.

3. Axel Holtrup

Ausgeübter Beruf: Selbständiger Investor, Cobham, Vereinigtes Königreich

Wohnort: Cobham, Vereinigtes Königreich

Geburtsjahr: 1968

Nationalität: Deutsch

Herr Holtrup ist seit 2020 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG.

Lebenslauf:**Aktuelle Tätigkeit und beruflicher Werdegang:**

Seit 2024: Mitglied im Board of Directors der Partners Group Private Equity Limited

Seit 2017: Selbständiger Investor, Cobham, Vereinigtes Königreich

2011–2017: Partner und Mitglied des Global Management Committee bei AEA Investors, London, Vereinigtes Königreich, und München, Deutschland

2006–2010: Direktor bei Silver Lake Partners, London, Vereinigtes Königreich

1997–2006: Associate, später Principal bei Investcorp, London, Vereinigtes Königreich

1995–1997: Finanzanalyst (M&A) bei Morgan Stanley, London, Vereinigtes Königreich, und Frankfurt a. M., Deutschland

Ausbildung:

1991–1995: Europäisches Studienprogramm für Betriebswirtschaft (ESB), Middlesex University, London, Vereinigtes Königreich und Hochschule Reutlingen, Deutschland - BA (Hons) European Business Administration und Diplom-Betriebswirt

1989–1991: Deutsche Bank, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Deutschland - Ausbildung zum Bankkaufmann

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied im Board of Directors der Partners Group Private Equity Limited, Guernsey (börsennotiert)

Weitere wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

Keine

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen:

Herr Holtrup verfügt aufgrund von über 20 Jahren Erfahrung in der Private-Equity-Branche über profunde Kenntnisse dieses Geschäfts. Er war in leitenden Positionen bei weltweit führenden Private-Equity-Häusern tätig, wo er die erfolgreiche Akquisition und Entwicklung einer Vielzahl von Unternehmen in unterschiedlichen Sektoren leitete. Durch seine Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Partners Group Private Equity Limited sowie zahlreicher Private Equity Portfoliounternehmen hat Herr Holtrup umfangreiche Erfahrung in der Überwachung und Beratung des Managements. Herr Holtrup bringt darüber hinaus internationale Erfahrung und vertiefte Kenntnisse über das Management angelsächsischer Private-Equity-Häuser in die Aufsichtsratsstätigkeit bei der Deutscheneteiligungs AG ein.

Angaben nach Empfehlung C.13 DCGK:

Der Aufsichtsrat sieht Herrn Holtrup als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 Abs. 2 DCGK an.

Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Holtrup und dem Unternehmen, den Organen der Deutscheneteiligungs AG und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 DCGK empfiehlt.

2. Weitere Informationen zum Abschlussprüfer (Tagesordnungspunkt 8)

In der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Februar 2024 wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 und zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 31.

März 2024, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind, sowie zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Abschlüsse der Deutschen Beteiligungs AG seit dem Geschäftsjahr 2018/2019; verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist erstmals seit dem Geschäftsjahr 2023/2024 Herr Philipp Jahn.

III. Ergänzende Angaben zur Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden. Die vorgesehenen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt 5 haben empfehlenden Charakter, die vorgesehenen Abstimmungen zu allen anderen Tagesordnungspunkten haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei den Abstimmungen mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder (auch durch Verzicht auf eine Stimmabgabe) mit Enthaltung stimmen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Dienstag, den 20. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen, und zwar unter der nachfolgend genannten Adresse

Deutsche Beteiligungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

Die Anmeldung kann der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens **Dienstag, den 20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Für die Anmeldung steht im Internet unter <https://www.dbag.de/hv-2025/> auch ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung, welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird. Aktionäre, die die Möglichkeit der Anmeldung über das Aktionärsportal nutzen möchten, benötigen persönliche Zugangsdaten. Die Zugangsdaten für das Aktionärsportal werden den Aktionären, die die Einladung auf dem Postweg erhalten, mit den persönlichen Anmeldeunterlagen übermittelt. Aktionäre, die für den elektronischen Versand registriert sind, erhalten keine weiteren Zugangsdaten; sie verwenden hierzu ihre Zugangsdaten, insbesondere ihr selbst gewähltes Zugangspasswort. Sollten diese nicht mehr vorliegen, kann über das passwortgeschützte Aktionärsportal ein neuer Zugang erstellt werden.

Aktionäre, die sich anmelden wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend; um eine fristgerechte Anmeldung nicht durch Verzögerungen auf dem Postweg zu gefährden, wird die Anmeldung auf elektronischem Weg über das Aktionärsportal oder per E-Mail empfohlen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister eingetragenen. Daher ist für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 20. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date), bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibungsstopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 20. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ). Aktionäre können trotz des Umschreibungsstopps über ihre Aktien verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 20. Mai 2025 bei der Gesellschaft eingehen, Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so schnell wie möglich zu stellen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Vollmachten, die nicht an einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG genannten gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind über das Aktionärsportal zu erteilen. Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen dieser nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht, und es gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen. Für die Erteilung einer Vollmacht steht im Internet unter <https://www.dbag.de/hv-2025/> ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung, welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht sowie der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft über unser passwortgeschütztes Aktionärsportal unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

oder per Post oder per E-Mail an nachstehende Adresse übermittelt werden:

Deutsche Beteiligungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Soweit die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgt, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen einschließlich des Aktionärsportals unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten möglichst bis

Montag, den 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang),

der Gesellschaft zu übermitteln.

Die Erklärung der Erteilung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft sowie der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft darüber hinaus bis **Montag, den 26. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Am Tag der Hauptversammlung stehen für die Erteilung, den Nachweis und den Widerruf der Bevollmächtigung auch die Einlass- und Ausgangskontrollen zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden und müssen unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis **Montag, den 26. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, werden gebeten ihre Vollmacht und Weisungen über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

zu erteilen oder das universell verwendbare Anmelde-, Vollmachten-, Weisungs- und Briefwahlformular zu verwenden, das im Internet unter *<https://www.dbag.de/hv-2025/>* zur Verfügung steht und welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird, und dieses vollständig ausgefüllt per Post oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

Deutsche Beteiligungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

In allen Fällen gilt die vorstehend genannte Eingangsfrist. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen ist bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt auf gleichem Wege möglich.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann der Gesellschaft darüber hinaus bis **Montag, den 26. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme beziehungsweise Teilnahme durch einen anderen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Hierfür steht am Tag der Hauptversammlung bis kurz vor Beginn der Abstimmung auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder Verfahrensfragen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl (auch über elektronische Kommunikation)

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen im Wege der Briefwahl (auch über elektronische Kommunikation) abzugeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos. Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung bekannt gemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat (einschließlich einer darin angekündigten Anpassung der Beschlussvorschläge zur Gewinnverwendung an die bei Beschlussfassung aktuelle Anzahl dividendenberechtigter Aktien), etwaige nach §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte und zur Abstimmung kommende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und muss unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis **Montag, den 26. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, werden gebeten, ihre Stimme per Briefwahl über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

abzugeben oder für die Briefwahl das universell verwendbare Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zu verwenden, das im Internet unter <https://www.dbag.de/hv-2025/> zur Verfügung steht und welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird, und dieses vollständig ausgefüllt per Post oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

Deutsche Beteiligungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

In allen Fällen gilt die vorstehend genannte Eingangsfrist. Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Briefwahlstimmen ist bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt auf gleichem Wege möglich.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, deren Änderung oder Widerruf kann der Gesellschaft darüber hinaus bis **Montag, den 26. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Briefwahl schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme beziehungsweise Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und weitere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

Weitere Hinweise zur Stimmrechtsausübung über Briefwahl und Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Gehen im Vorfeld der Hauptversammlung voneinander abweichende Erklärungen fristgerecht sowohl über das Aktionärsportal als auch auf anderen Übermittlungswegen ein, werden – jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt – ausschließlich die über das Aktionärsportal abgegebenen Erklärungen als verbindlich betrachtet.

Gehen im Vorfeld der Hauptversammlung voneinander abweichende Erklärungen fristgerecht auf unterschiedlichen Übermittlungswegen ein, ohne dass eine Erklärung über das Aktionärsportal abgegeben wird, werden – jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt – vorrangig die über einen Intermediär gem. § 67c AktG übermittelten Erklärungen, dann die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in sonstiger Textform als verbindlich betrachtet; Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Der zuletzt zugewogene fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist stets maßgeblich.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Stimmabgaben per Briefwahl bzw. Vollmachten und Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassungen über die Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Rechte der Aktionäre (Angaben nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG)

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Samstag, den 26. April 2025, um 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen. Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Beteiligungs AG
Vorstand
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern oder Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung übersenden. Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Montag, den 12. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ),

unter der nachstehend angegebenen Adresse zugegangen sind:

Deutsche Beteiligungs AG
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: hauptversammlung@dbag.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder von Abschlussprüfern oder Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten die vorstehenden Regelungen gemäß § 127 AktG sinngemäß.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags (oder eines Wahlvorschlags, wenn dieser begründet wird) braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns vorgelegt werden.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 16 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter neben dem Rede- auch das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Website der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.dbag.de/hv-2025/>

zugänglich.

Die zugänglich zu machenden Informationen und Unterlagen werden, soweit erforderlich, auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse bekanntgegeben.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls auf der vorstehend genannten Website der Gesellschaft.

Hinweise für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter sowie die Stimmabgabe durch Briefwahl können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Übermittlung per SWIFT ist in diesen Fällen eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Übertragung der Hauptversammlung

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung gemäß der Ermächtigung in § 16 Abs. 4 unserer Satzung vollständig in Ton und Bild im Internet zu übertragen und so öffentlich zu machen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung 66.733.328,76 Euro und ist in 18.804.992 Aktien eingeteilt, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 18.804.992. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an den Bundesanzeiger 871.447 eigene Aktien, aus denen ihr nach § 71b AktG keine Stimmrechte zustehen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen während der gesamten Dauer an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Frankfurt am Main, im April 2025

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand

Informationen für Aktionäre der Deutschen Beteiligungs AG zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die Deutsche Beteiligungs AG, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 95787-01, E-Mail: datenschutz@dbag.de als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Den Datenschutzbeauftragten der DBAG erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragter der Deutschen Beteiligungs AG, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 95787-01, E-Mail: datenschutz@dbag.de.

Die DBAG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, der Ermöglichung der Ausübung der Rechte von Aktionären und Aktionärsvertretern, sowie zur Erfüllung weiterer aktienrechtlicher Pflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist das Aktiengesetz, insbesondere § 67e AktG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter <https://www.dbag.de/hv-2025/>. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.